

**Bischöfliche Kanzlei**

Klosterhof 6b  
Postfach 263  
CH-9001 St. Gallen

Telefon direkt 071 227 33 40  
kanzlei@bistum-stgallen.ch  
www.bistum-stgallen.ch

St. Gallen, 28. Oktober 2020

## **Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen – Kanton Appenzell Ausserrhoden**

1. Dieses Schutzkonzept gilt ab dem **29. Oktober 2020** für:
  - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom **29. Oktober 2020** für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
  - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.
2. In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und in den Aussenräumen (z. B. von Kirchen und Pfarreizentren) besteht eine Maskenpflicht für Personen über 12 Jahren.
3. Die Distanzregeln sind zusätzlich zur Maskenpflicht einzuhalten (Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen). Die Bestuhlung ist entsprechend vorzubereiten.
4. Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten.
5. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate zur Maskenpflicht sowie zu den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
6. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
7. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
8. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.

9. Essen und Trinken sind nur sitzend erlaubt. Servicepersonal muss immer eine Maske tragen. Es sind Gruppen von höchstens vier Personen pro Tisch zugelassen (Ausnahme: Eltern mit Kindern). **Es sind die Kontaktdaten zu erheben, 14 Tage aufzubewahren und dann zu vernichten.** Zudem sind die Vorgaben des Schutzkonzeptes für Gastronomie (<https://www.gastrosuisse.ch>) einzuhalten.
10. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://doj.ch/sechs-schutzkonzepte-als-beispiele/>)
  - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)
  - Schutzkonzept des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusik Verbandes (<https://www.skmv.org>)

+ Markus Büchel  
Bischof

Claudius Luterbacher  
Kanzler